# Die Deutsch-hannoversche Partei, ihr Programm und ihre Ziele.

Zusammengestellt auf Grund ihrer „Richtlinien" und kritisch gewürdigt.

*

## Programm der D. H. P.

### Grundsätzliches.

**1. Die D. H. P. ist,** wie ihr Name sagt, **in erster Linie eine deutsche Partei. Sie will das Wohl des ganzen deutschen Volkes.** Sie widerspricht jedem Versuche, deutsches Land vom Deutschen Reiche zu trennen oder sonst fremdem Einfluß zugänglich zu machen,

**2. sie hält in deutscher Treue fest am Reiche.**

**3. „Nur eine wahrhaft bündische Verfassung** aber **gewährleistet den dauernden Bestand des Deutschen Reiches,** nur sie **entspricht deutschem Wesen und deutscher Geschichte."** Es wäre eine tragische Verblendung, wenn Deutschland nicht den Vorzug würdigte, den es vor anderen großen Völkern im Reichtum seiner Stammespersönlichkeiten besitzt.

**4. Der freiheitliche Föderalismus erschließt** für Deutschland **eine unerschöpfliche Quelle wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Kraft. Deshalb ist der zentralistische Einheitsstaat abzulehnen.** Das Reich muß aus einer Reihe gleichwertiger und gleichberechtigter Länder bestehen. Die freiwillige Unterordnung aller Stämme unter eine **starke Reichsgewalt fördert jeden einzelnen und macht sie alle der gemeinsamen Sache freudig dienstbar.** (Hoffentlich!)

### Kritisches.

1. Angenommen, die D. H. P. wolle auf dem von ihr beschrittenen Wege das Wohl des ganzen Volkes (und welche Partei wollte dieses nicht) erreichen, so ist doch festzustellen, daß seit Jahrzehnten alle Politik der D. H. P. unter dem Gesichtspunkt der hannoverschen Unabhängigkeitsinteressen erfolgte.

2. Vorläufig! Man vergleiche in Parallele die heutigen, teilweise hochverräterischen Bestrebungen im besetzten Rheinland, das noch nicht einmal vom Reiche getrennt ist.

3. Nicht immer ist das geschichtlich Ueberlieferte das allein Richtige, besonders wenn zwischen dem Auftauchen der Welfenfrage (1866) und der Gegenwart über ein halbes Jahrhundert höchster wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung liegt. Das Wesen und Charakteristische der alten deutschen Geschichte war allerdings eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer bündlerischer werdende Verfassung, bis schließlich die verwirrend bunte Landkarte von 1804 erreicht war und jeder Reichsbegriff überhaupt aufhörte. Die heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsgrundlagen sind so verändert, daß ein Rückgriff auf alte Verfassungsformen eine schwere Hemmung unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung bedeuten und die Reichsorganisation gefährden würde. (Vgl. die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbes. Industrie, soziale Lage usw. 1866 und 1920.)

4. Bundesstaat — oder — Einheitsstaat — (Föderalismus oder Unitarismus) — ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Es war von Anfang an bei Schaffung der alten wie der heutigen Verfassung die Tendenz, die Reichsgewalten zu stärken auf Kosten der einzelstaatlichen Hoheitsrechte. Darin lag unsere Stärke und Größe nach außen hin und die Möglichkeit eines einheitlichen wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs. (Arbeiterschutzgesetzgebung, Koalitionsfreiheit, internationale Handelsverträge, Reichsversicherungsordnung, Einheit des Münz-, Post- und neuerdings des Eisenbahnwesens.)

Ist ferner Hannover im Umfange des alten Königreiches etwa eine geschichtliche Einheit, oder würden nicht nach kurzer Zeit die ehemaligen Stammesherzogtümer Lüneburg, Celle, Fürstentum Grubenhagen u. a. m. mit demselben Recht ihre politische Unabhängigkeit von der Zwangszentrale in Hannover beanspruchen können?

C 99 - 02136

**5. Die im Staate Preußen den vielen verschieden gearteten Stämmen aufgezwungene Herrschaft lähmt ihre besten Kräfte.**

5. Die preußische Politik von 1866 richtete sich weniger gegen die Volksstämme der annektierten Gebiete als gegen die Dynastien, die durch ihre Opposition dem Streben nach der Reichseinheit im Wege standen. Betr. „Lähmung der besten Kräfte" vergleiche man dann den enormen Aufschwung auf allen Gebieten, den im letzten halben Jahrhundert die preußische Provinz Hannover genommen hat.

**6. Die Vorherrschaft Preußens gefährdet den Zusammenhalt zwischen Nord und Süd,** sie fördert die Absplitterungsbestrebungen, sie erschwert die Angliederung Deutsch-Oesterreichs und den Wiedergewinn verlorener deutscher Lande.

6. Niemals war der Zusammenhang stärker als nach 1871 und niemals schwächer als vor 1866. Die „Mainlinie", der Trennungsstrich des alten deutschen Bundes, war mit der Reichsgründung von 1871 völlig überbrückt. Im übrigen ist heute die preußische Vorherrschaft schon sehr erheblich beschnitten und modifiziert und Preußen selbst stark dezentralisiert.

Angesichts nachstehender Bestimmungen der Reichsverfassung noch obige Parteigrundsätze zu proklamieren, heißt weiter nichts, als auf die Dummheit der Wählerschaft spekulieren und politische Bauernfängerei treiben.

**Vgl. R.-V.**

**Art. 61.** Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Ueberschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

**Art. 62.** In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

**Art. 63.** Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierung vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

**7. Die D. H. P. ist daher neben einer deutschen die hannoversche Partei.** Von den Tagen der großen Sachsenkaiser Heinrich und Otto an bis zur gewaltsamen und widerrechtlichen Vernichtung des selbständigen Hannovers hat der niedersächsische Volksstamm sein staatliches Eigenleben gehabt. **Die scharf ausgeprägte und lebendig empfundene Eigenart des hannoverschen Volkes und des niedersächsischen Stammes geben ihnen ein unverjährbares Recht auf staatliche Selbständigkeit, damit sie wieder ihre starken Kräfte und Gaben zum Heile Deutschlands ungehindert und vollständig entfalten können.**

7. Die D. H. P. ist fast ausschließlich bisher als hannoversche Partei aufgetreten. Auch der dritte Satz beweist dies. Das hannoversche Eigenempfinden soll als Rechtsgrundlage für staatliche Selbständigkeit maßgebend sein. Und inwiefern ist es bei gutem Willen nicht heute schon möglich, die Kräfte und Gaben zum Heile Deutschlands zu entfalten? Keine Regierung ist dem hinderlich, vgl. z. B. den sehr loyalen Erlaß des preußischen Kultusministeriums, der das Plattdeutsche als Sprache der hannoverschen Volksschulen anerkennt u. a. m. Auch ist die Selbstverwaltung der hannoverschen Landeskirche niemals in irgendeiner Form angetastet oder eingeschränkt worden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
C 99 - 02136

8. So fordert die **D. H. P. im freien Deutschland ein freies Hannover.**

8. Nur dieses? Wohl nur aus politischer Klugheit — um nicht zu sagen reaktionärer Heuchelei — wird die eigentlich monarchische Forderung z. Z. nicht betont. Wie reimt sich ferner das fast täglich in der „Deutschen Volkszeitung" zu lesende Lobsingen auf vom Herzog von Cumberland verschenkte Bibeln, Kaffeetassen usw., die Zeitungsartikel „Herzogs Geburtstag" und die sonstige Stimmungsmache für das frühere Königshaus mit der Tendenz einer republikanischen Partei?

9. **Sie erstrebt dieses Ziel auf dem Wege des Gesetzes, nicht auf dem der Gewalt.** Sie will den übrigen Teilen Niedersachsens möglich machen, sich aus freiem Antriebe an das freie Hannover anzuschließen.

9. Z. B. durch den Welfenputsch vom 16. 3. 20. Dieser wird von der D. H. P. stark zu leugnen versucht. Nach Ausführungen des Abgeordneten Alpers („Deutsche Volkszeitung" Nr. 14 303 vom 21. 3. 20) handelte es sich um „die Bildung einer provisorischen Regierung für die Dauer der Unauffindbarkeit (!!!) der preußischen Regierung". Sonderbar! Dabei tat der deutschhannoversche Senator Otte nach eigener Angabe („Dt. Volksztg." Nr. 14 311 vom 31. 3. 20) am Vorabend des Putsches im Magistrat Hannover die Aeußerung:

„so daß wahrscheinlich innerhalb 24 Stunden das gelbweiße Banner der Republik Hannover wehen wird, ohne daß hoffentlich (!!) ein einziger Schuß zu fallen braucht",

d. h. also ohne Gewalt, wenn die Bevölkerung es ruhig geschehen ließe, Im übrigen bewaffnet man sich aber nicht, wenn man nur die Absicht einer friedlichen Demonstration hat. Am nächsten Morgen (16. 3. 20) waren 200 Deutsch-Hannoveraner zu diesem Zweck mit Waffen und gelbweißen Binden und Schleifen im Leineschloß versammelt.

In Burgstemmen und anderen Orten war die gesamte welfische Partei bewaffnet, in Heyersum sogar mit M.-G. (Protokoll der politischen Ereignisse im Kreise Gronau vom 13. bis 20. 3. 20.)

Herr Senator Otte hat seine diesbezüglichen Aeußerungen im Magistrat in seiner Erklärung (s. oben) dann als nur „bildliche Darstellung" bezeichnet. In Wirklichkeit wolle die Partei ihre Ziele nur auf verfassungsmäßigem Wege durch Volksabstimmung in 1½ Jahren erreichen.

Sehr drastische Bilder und recht unverantwortliche Demonstrationen in den Tagen des Kapp-Putsches, vor allem aber sehr faule Ausreden für ein recht erhebliches Fiasko.

10. **Die Grundsätze,** denen die D. H. P. seit ihrem Entstehen folgt, **sind aus der Idee des Rechtes entwickelt, sie dienen daher der Erfüllung des göttlichen Rechts, in dem sich der göttliche Wille offenbart.** Es bildet den eigentlichen Inhalt der wechselnden und sich entwickelnden Erscheinungsformen, und in diesem Rechte allein findet ein höheres Menschheitsleben seine wahre Lebenskraft und sein Ziel.

10. Näheres wird über die Herkunft dieser Rechtsidee nicht gesagt. Das „Gottesgnadentum" ist aber für eine neudeutsche Republik keine hinreichende Rechtsquelle; das deutsche Volk gibt sich laut Verfassung sein Recht selbst, das Gottesgnadentum hat aufgehört. — „Denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht!"

Auch muß solch ein Versuch, Gott zum Kuppler parteipolitischer Interessen anzurufen, jeden religiös und anständig denkenden Menschen als eine Schamlosigkeit anmuten.

(Fortsetzung folgt.)

2. Ausgabe: **Staatsrechtliches.**
3. „ **Rechts- und Kulturfragen.**
4. „ **Wirtschaftspolitik.**

(Abänderung vorbehalten.)

# Die Deutsch-hannoversche Partei, ihr Programm und ihre Ziele.

Zusammengestellt auf Grund ihrer „Richtlinien“ und kritisch gewürdigt.

*

## II. Staatsrechtliches.

### A. Reich und Land.

| Programm. | Kritik. |
|---|---|
| 1. Die D. H. P. erkennt die Notwendigkeit **einer starken Reichsgewalt an**, sie **stimmt** daher einer Erweiterung der Machtbefugnisse des Reiches, wie sie in der **neuen Reichsverfassung** erfolgt ist, **im allgemeinen zu.** | 1. „Im allgemeinen“ heißt: Nicht so vollständig, wie die neue Verfassung es will. Wir werden in den folgenden Abschnitten sehen, wie dieses gemeint ist. |
| 2. Die **Vertretung der politischen** und wirtschaftlichen Interessen Deutschlands **gegenüber dem Auslande** sowie sein **militärischer Schutz** durch ein einheitliches in bezug auf Offiziere und Mannschaften landsmannschaftlich gegliedertes Volksheer ist allen deutschen Stämmen gemeinsam und daher **Aufgabe des Reiches.** | 2. Im Entwurf für das Programm der D. H. P. findet sich ferner der Satz: „Ihm (dem Reich) gebührt ferner die Förderung des Verkehrs im Inlande (Eisenbahnen, Wasserstraßen, Post, Telegraphie), die Regelung von Handel und Gewerbe, das Zollwesen, das weite Gebiet der sozialen Gesetzgebung, das Gerichtswesen.“<br>Dieser Satz findet sich in den neuen Richtlinien nicht. Also: **Vertretung nach außen und militärischer Schutz** sind nach dem heutigen Programm (vom Februar 1920) **die einzigen von der D. H. P. ausdrücklich anerkannten Machtbefugnisse des Reiches.** Die Tatsache, daß obiger Satz des Entwurfes im Programm nicht aufgenommen wurde, heißt also, man will sich nicht auf seinen Inhalt festlegen. Die D. H. P. will also in der späteren Praxis erstreben, daß außer den beiden genannten Gebieten **sogar Post, Zollwesen und Gerichtsverfassung nicht einmal mehr Reichsangelegenheit sein** sollen. Man bedenke die unerhörten Konsequenzen solcher Bestrebungen! Seit 1834 haben wir in Norddeutschland Zolleinheit! Das Postwesen ist jetzt selbst von Bayern dem Reiche überlassen worden, obgleich man Bayern doch wohl keinen allzu großen Zentralismus nachsagen kann. Endlich **„das weite Gebiet der sozialen Gesetzgebung“.** Man kann heute sagen, daß wir auf diesem Gebiete den Völkern der Erde weit voran sind, ob das nun ohne die gewaltigen Vorarbeiten in den Reichsministerien und Bundesrats-Ausschüssen der Fall wäre, wenn man damals die Sache den Einzelstaaten und Regierungen (die sich teilweise noch nicht von dem Dreiklassenwahlrecht trennen konnten!) überlassen hätte, mag der gesunde Menschenverstand entscheiden! |
| 3. **Die Befugnisse, die dem Reiche im Innern zustehen,** sind unter möglichster Rücksichtnahme auf die berechtigten Eigentümlichkeiten der Länder durch **landesangehörige Beamte** wahrzunehmen. | 3. Vergleiche dazu **Art. 14** und **Art. 16** der R.-Verf.<br>**Art. 14.** Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze ein anderes bestimmen.<br>**Art. 16.** Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatsgebieten zu verwenden . . .<br>**Wozu also besondere Programmerklärungen?** Jedenfalls kein Gegenstand zur Ablehnung der gegenwärtigen Verfassung! |

4. Soweit **das Reich** von der ihm **zugesprochenen Befugnis** reichsgesetzlicher Regelung in Zukunft **Gebrauch machen sollte, ist in jedem Einzelfalle gewissenhaft zu prüfen,** ob tatsächlich ein überwiegendes **Reichsinteresse eine solche verlangt.** Den Ländern muß jedoch innerhalb der Zuständigkeit des Reiches **die eigene Gesetzgebung** über alle die Dinge verbleiben, die zur Aufrechterhaltung ihres wertvollen kulturellen Einzellebens und zur Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten nötig sind.

4. Wohl die skandalbseste Forderung des ganzen Programms! Damit würde der **Verfassungskonflikt einfach zum Dauerzustand werden!**

Was würde angesichts solcher Grundsätze überhaupt das Reich bedeuten? Wie in dem Absatz 6 gezeigt wird, bestenfalls eine Firma, nicht mehr!

Man bedenke beispielsweise die zahllosen Möglichkeiten des Verfassungsstreites in allen Gebieten der Gesetzgebung; **„in jedem Einzelfalle" wird die Befugnis des Reiches erst nachgeprüft!**

Und angesichts solcher Grundsätze wagt die Partei zu sagen, sie halte „in deutscher Treue fest am Reich" (nach ihrer besonderen Auffassung natürlich!). Sehr glaubwürdig, aber auch sehr illustrierend für ihre Wahrheitsliebe!

Ferner die ohne jede logische Präzisierung aufgestellten Begriffe „zur Aufrechterhaltung ihres wertvollen kulturellen Einzellebens" und „ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten".

Derartig vage und grenzenlose Begriffe benutzt die D. H. P. in ihren Richtlinien als Grundlage für die staatsrechtlich wichtigste Frage „Reich und Land". **Man kann wohl sagen, in logischer Hinsicht befindet man sich in diesem Programm überhaupt im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten.**

5. Hierzu gehört insbesondere das Selbstbestimmungsrecht über **Kirche und Schule,** die Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und des **Bodenrechtes** sowie die Mitwirkung bei etwaigen **Sozialisierungen.** Dem Lande muß die Möglichkeit gegeben werden, Wissenschaft und Kunst zu fördern. Dies kann alles nur geschehen, wenn landesangehörige Beamte, deren Tätigkeit nach Landesgesetzen geregelt ist, in allen Verwaltungszweigen beschäftigt sind.

Es muß anerkannt werden, daß durch die erweiterte Machtbefugnis des Reiches sowie die Tilgung der uns durch den Krieg aufgebürdeten Lasten eine verständnisvolle und pflichtbewußte Opferfreudigkeit der Lande und ihrer Bürger zugunsten des Reiches gefordert werden. Die D. H. P. ist aber der Ansicht, daß die **Finanzhoheit der Länder** schon um ihrer kulturellen Aufgaben willen zu bewahren und **wiederherzustellen** ist und daß nur weitgehende **Dezentralisation** die zerrütteten Reichsfinanzen allmählich zur **Gesundung bringen kann.**

5. Vgl. dazu **R.-Verf. Art. 10.**

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen . . . .;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung.

Vgl. **R.-Verf. Art. 8:**

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Also **trotz prinzipieller Anerkennung der Reichsverfassung** (s. o. Ziff. 1) **in allen wesentlichen Fragen Gegensatz dazu.** Hier sei nur darauf hingewiesen, „daß die Finanzhoheit der Länder wiederherzustellen ist" und die D. H. P. durch Dezentralisation die Reichsfinanzen zur Gesundung bringen will, das heißt also: man entziehe einem durch fünfjährigen Krieg schwer erschütterten Reiche die Einnahmequellen, und es wird gesunden. Sollte etwa Herr Dr. Eisenbart auch der D. H. P. angehören? Wie würde überhaupt eine finanzielle Auseinandersetzung der einzelnen Bundesstaaten mit der Entente möglich sein? Selbst wenn sich diese einverstanden erklärte, die 120 Milliarden Kriegslasten auf die einzelnen Bundesstaaten umzulegen, wäre das eine völlig ungerechte und ungleiche Belastung der einzelnen Landesteile, die deren wirtschaftlichen Ruin bedeutete. Und das Reich selbst wäre für seinen inneren Wiederaufbau ohne hinreichende Mittel. Der **Erzberger-Helfferich-Prozeß** hat gezeigt, daß die **Kriegsgewinnsteuer** nicht zustande kam, weil man sich **im Bundesrat nicht einigen konnte, ob sie dem Reich oder den Bundesstaaten zufallen** sollte (inzwischen verschwanden 35 Milliarden allein nach der Schweiz!). Nun bedenke man die **dauernde Opposition,** die im Reichsrat durch Regierungsbevollmächtigte von Einzelstaaten mit solchen Grundsätzen wie die der D.H.P. geleistet würde. **Jede Etatsberatung brächte das Reich in schwerste Kalamität** und machte es lediglich von der Gnade und „pflichtbewußten Opferfreudigkeit der Lande" abhängig; diese letztere ist heute recht problematischer Natur und als Grundlage für die Finanzierung eines Reiches sehr unzulänglich, das **Reich wäre damit von vornherein zur Unmöglichkeit verurteilt, und dieses Ziel will ja die D. H. P. doch nur erreichen.**

6. **Den Aufgaben, die den Ländern notwendigerweise verbleiben** müssen, kann **eine abhängige Provinz auch bei** weitgehender sogenannter **Autonomie nicht gerecht werden.** Die Länder müssen daher **im Namen des Reiches aus eigenem Recht ihr eigenes staatliches Leben führen.**

6. Also sogar die völlige Selbständigkeit der Provinz ist noch nicht genug; „eigenes staatliches Leben aus eigenem Recht", das ist die Forderung, und diese **heißt kurz gesagt: Auseinanderfall des Reiches.**

Dieses Reich wird noch geduldet und darf gerade noch seinen Namen hergeben, ein altes übernommenes Firmenschild, das man vorläufig noch hängen läßt.

Das nennt die D. H. P. „freiwillige Unterordnung aller Stämme unter eine starke Reichsgewalt". Es bedarf wohl keiner besonderen Verstandesschärfe, um bei Vergleich solcher Grundsätze in ein und demselben Programm nicht den Eindruck **völliger Unlogik** und **absolutester Verlogenheit** zu bekommen.

7. Demnach tritt die D. H. P. für die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung der bundesstaatlichen Grundlagen des Reiches ein. Sie erstrebt daher die **Aufhebung oder Verkürzung** der im Art. 167 der R.-Verf. festgesetzten **Sperrfrist von 2 Jahren** für die Bildung neuer Länder durch **Volksabstimmung.**

7. Es wäre ja auch zuviel verlangt, die Verfassungsfrage volle zwei Jahre ruhen zu lassen, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, wo solch eine geradezu einschläfernde politische Ruhe herrscht und die Parlamente so rein weg gar nichts Wichtigeres zu tun haben.

8. Sie verurteilt auf das schärfste das Streben zum **zentralistischen Einheitsstaat** als dem Wesen und der Geschichte des Volkes widersprechend.

8. Die **Geschichte,** besonders des alten föderalistischen Deutschlands, zeigt allerdings **zentrifugalen Charakter; nur in ganz kurzen Perioden der Größe waren wir ein einiges Reich.** Die Geschichte kann aber, wie oben schon gesagt (I. 3), nicht allein maßgebend sein. Das **Wesen** des deutschen Volkes ist das tiefer Gründlichkeit und, wenn auch leider sehr **langsamen, aber sicheren politischen Denkens,** und dieses muß zu der Erkenntnis führen, daß **heute die starke Reichsgewalt** (nicht das Zerrbild der D. H. P.) die **unbedingt notwendige Forderung** ist und bleiben muß.

Und wir wollen der **Brüder** gedenken **im besetzten Gebiet!** Nicht allein für Westdeutschland (Hessen, Westfalen, Rheinland) ist die **Gefahr der Zersplitterung** vorhanden, der ganze Osten steht in schwerster Gefahr durch ständige polnische Uebergriffe. **Nur ein starkes Reich vermag das Bewußtsein zu heben, trotz schwerer Bedrückung im Deutschtum auszuharren.**

Die **Abtrennungsfrage** wird also somit zur deutschen Einheitsfrage. **Ein Vaterlandsverrat ist jedes Unternehmen gegen die Stärke und Einheit des Reiches.** Wer das von Sozialisten nicht hören will, mag es sich von konservativer oder nationalliberaler Seite sagen lassen. (Vgl. die Ausführung über deutschhannoversche Fragen im „Hann. Kurier" vom 13. 5. 20, Nr. 35 016, Seite 3: „Auf dem Leipziger Parteitag traten sie von Osten, Westen und Norden auf, die von Polen, Franzosen, Belgiern und Dänen vergewaltigt werden, und riefen uns beschwörend zu: „Ihr sollt endlich euren alten Stammeshader fahren lassen, wir sind nichts als Deutsche und verlangen, daß auch ihr euch nur als Deutsche fühlt!")

# C. Verfassung und Verwaltung.

(Schon diese sachliche Gliederung macht den geistigen Urhebern des D.-H. Parteiprogramms wirklich keine Ehre. **Ist etwa die oben behandelte Frage der Staatsform oder des Verhältnisses „Reich und Land" kein Gegenstand der Verfassung?**)

1. Die **staatlichen Organe müssen** im Reiche wie in den Ländern **vom lebendigen Vertrauen** des Volkes getragen sein. Die **Regierungen sollen der Vertretung** des Volkes **verantwortlich sein.**

1. Die Unterscheidung zwischen „müssen" und „Soll"-Vorschriften dürfte wohl bekannt sein. („Müssen" bedeutet immer einen Rechtszustand ohne Ausnahme, „Sollen" dagegen ist unverbindlicher Natur!) **Die Verantwortlichkeit der Regierung vor den gewählten Volksvertretern muß aber um jeden Preis als zwingendes Recht festgelegt werden.** Eine Partei, die solche grundlegende Dinge nur in „Soll"-Vorschriften niederlegt, ist danach als nicht auf der Höhe zeitgemäßer Staatsauffassung zu betrachten.

2. Wir wollen **Wahlen** im Reich, im Lande und der Kommune auf **breitester demokratischer Grundlage** und bei Gleichberechtigung der Geschlechter.

Den Gemeinden und Verwaltungsbezirken gebührt weitgehende Selbstverwaltung. **Einzelne Landschaften** innerhalb der Länder **können** zur Wahrung ihrer Geschichte gewordenen Eigenart in volklicher, rechtlicher und konfessioneller Beziehung **besondere Befugnisse erhalten.**

2. Vgl. R.-Verf. Art. 17 und 127.

**Art. 17.** Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

**Art. 127.** Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Also **im vernünftigen Maße ist alles schon** durch die Reichsverfassung **gewährleistet.**

Sehr bedenklich muß dagegen der **letzte Satz** dieses Abschnittes erscheinen, der dann ja dem erstrebten einzelnen Bundesstaat selbst im eigenen Gebiete die Souveränität in weiten Teilen des kulturellen Lebens entzöge und damit der **Zersplitterung** (siehe oben I. 4) **Vorschub leisten** würde. Sehr richtig bemerkt der obengenannte Artikel des „Hann. Kuriers", daß außer den genannten ja auch die **Gebiete von Goslar, Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland nicht altes hannoversches Gebiet** seien und man diesen doch logischerweise **dasselbe Selbstbestimmungsrecht der Völker** einräumen müsse. Das Jahr 1868 könne keinen allgemein gültigen Maßstab bieten.

3. Die Schaffung von Vertretungskörpern für die einzelnen Zweige des **Wirtschaftsrates** für ganz Deutschland erscheint der Partei wünschenswert.

3. Wirtschaftsrat für ganz Deutschland ist **das einzige zentralistische Zugeständnis des ganzen D.-H. Programms**, wohl deshalb, weil der Reichswirtschaftsrat nur ein bedingtes Initiativrecht und sonst nur gutachtliche Funktionen hat. Vgl. dazu **Art. 165 Abs. 4 der R.-Verf.**: „Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung **sollen** von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag anzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch **eines** *) seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen."

**Man beachte hier die m. E. recht unzulänglichen Bestimmungen der R.-Verf., die noch wesentlicher Erweiterungen bedürfen!**

*) Bei großen Gesetzesvorlagen völlig unzureichend!

4. In ihrem Fache vorgebildete Beamte sind die Vorbedingung jeder geordneten staatlichen Verwaltung. Ihre Auswahl und Beförderung darf nur nach ihrer **Tüchtigkeit und nicht nach der Parteizugehörigkeit geschehen.** Die Beamten dienen dem Volke und nicht einer Partei. Sie dürfen also, abgesehen von den leitenden politischen Beamten, nicht mit dem Wechsel der Herrschaft einer politischen Partei wechseln. Bei der **Auswahl der Verwaltungsbeamten** soll die **Bevölkerung entsprechend mitwirken.**

4. Auch hier wieder ein wirres Durcheinander der Begriffe Verwaltungsbeamter und politischer Beamter. Die letzteren können mit dem Regimewechsel verschwinden, die Verwaltungsbeamten dagegen nicht. Ihre Auswahl soll nach Tüchtigkeit und nicht nach Parteizugehörigkeit geschehen, und dennoch soll die Bevölkerung dabei mitwirken.

Frage:

1. Wonach bildet diese genannte Bevölkerung sich **das nötige Urteil über die Fachvorbildung und sonstige Befähigung** eines im internen Verordnungsdienst arbeitenden Beamten?

2. **Wie ist** bei Mitwirkung der Bevölkerung die **Parteipolitik auszuschließen?**

Und hatten wir vor dem Kriege keine Parteiherrschaft? Gab es da vielleicht sozialistische Landräte, trotz 110 Reichstagsmandaten? Konnte praktisch ein Nichtkorpsstudent und Nichtreserveoffizier überhaupt auf ein rasches Vorwärtskommen im höheren Verwaltungsdienst rechnen? Im übrigen vgl. **Art. 130 der R.-Verf.**: Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

5. Ein freiheitliches Beamtenrecht und eine wirtschaftlich gesicherte Stellung der Beamten in Staat und Gemeinde ist Voraussetzung für ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit und damit für eine gedeihliche Amtsführung. Der Beamtenstand muß sich aus Landeskindern rekrutieren, die in Hannover eingewanderten Beamten, die dem selbständigen Hannover ehrlich weiter dienen wollen, sollen (!!?) beibehalten werden.

5. Was bietet die Reichsverfassung den Beamten? (Art. 129 R.-V.):

1. Anstellung auf Lebenszeit.
2. Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung.
3. Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte.
4. Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche.
5. Beschränkung der vorläufigen Amtsenthebung.
6. Beschwerdeweg gegen jedes dienstliche Straferkenntnis.
7. Möglichkeit der Stellungnahme zu und Einsicht in die Personalakten.

6. Dem Ueberwuchern des Staatsgedankens über alle gesellschaftlichen und kulturellen Werte ist wirksam entgegenzutreten. Jeder Polizeiwillkür ist energisch zu steuern. Die verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheitsrechte der einzelnen und ihrer Verbände dürfen von keiner Seite angetastet werden.

6. Solche Bestimmungen mochten wohl auch der in der hannoverschen Geschichte wohlbewanderten D.-H. Parteileitung nötig erscheinen, damit nicht Ernst Augusts Nachfolger etwa die Göttinger Professoren-Spektakel seines Großvaters wiederholen kann!

Im übrigen ist wohl nicht zu bestreiten, daß wir in Zeiten des politischen und wirtschaftlichen Tiefstandes wie der Gegenwart mehr als je auf gemeinsames Leben eingestellt sein müssen, und auch die verfassungsmäßigen Rechte sind dementsprechend vernünftig beschränkt (z. B. R.-Verf. Art. 153): Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet, sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen . . . Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Die Wahrung dieser Garantien ist natürlich selbstverständlich und keine Parteispezialität.

Fortsetzung folgt!

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

# Die Deutsch-hannoversche Partei, ihr Programm und ihre Ziele.

Zusammengestellt auf Grund ihrer „Richtlinien" und kritisch gewürdigt.

*

## III. Rechts- und Kulturfragen.

### A. Außenpolitik.

#### Programm.

Die Deutsch-hannoversche Partei hält die **Wiederbelebung eines vertieften deutschen Volksbewußtseins** für eine Voraussetzung des Wiederaufstiegs des deutschen Volkes.

Wie die Partei die Annahme des Betrugfriedens von Versailles abgelehnt hat, wird sie auch weiter dafür eintreten, daß gegenüber dem feindlich gesinnten Auslande die deutschen Interessen klug und kräftig vertreten werden, und daß unter allen Umständen die deutsche Würde gewahrt wird. Bei jeder Gelegenheit ist auf die Abänderung der unausführbaren Bedingungen des schmählichen Betrugfriedens hinzuwirken.

Für die Aufrechterhaltung des inneren Zusammenhanges aller deutschen Stämme, für die Wiedervereinigung mit den gewaltsam abgetrennten deutschen Volksteilen wie für den **Anschluß Deutsch-Oesterreichs** wird die Partei ihren alten großdeutschen Zielen gemäß eintreten.

#### Kritik.

Die **Wiederbelebung eines vertieften deutschen Volksbewußtseins** liegt ebensosehr in den Bestrebungen der Reichsregierung wie der einzelnen Parteien begründet. Nur die in den letzten Monaten und besonders während der Wahlagitation vorgenommenen geradezu ruinierende Kritik und Klassenverhetzung konnte dies in Abrede stellen. **Es muß dabei immer der Maßstab des möglich Erreichbaren gewahrt und erwogen werden, was wir** in Anbetracht der schweren Knebelung durch den Versailler Vertrag **tatsächlich durchsetzen können**, und was die Folge wäre, wenn wir darüber hinausgingen. Die Besetzung Frankfurts und des Maingaues nach der Reichsexekutive im Ruhrgebiet (April 1920) bietet dafür das lehrreichste Beispiel.

Auch ist die Würde des Reiches nach außen hin nicht dadurch zu erhöhen und zu stärken, daß man im Innern Separationsbestrebungen fördert und dauernd, wie die Deutsch-hannoversche Partei (vgl. ob. Abschn. II), die Reichsgewalten zu mindern und zu untergraben sucht.

Das „großdeutsche" Ziel (Anschluß Deutsch-Oesterreichs) ist eine alte Tradition aller hannoverschen Politik, doch sollte auch hier der hinter uns liegende Krieg mit hinreichender Deutlichkeit zu bedenken geben, daß die Politik heute anders aussehen muß wie einstmals vor der Reichsgründung. Um den Gegensatz zu Oesterreich kam es 1866 zum Kriege, und in den österreichisch-serbischen und österreichisch-italienischen Reibungen und Konflikten lagen vor dem Weltkriege die ständigen Gefahren auch für die deutsche Auslandspolitik und ihre Verpflichtungen aus dem Dreibundsvertrag.

Es bedarf heute für aufmerksame Zeitungsleser keiner besonderen Erläuterungen zu der Tatsache, daß Italien in jeder Weise bemüht ist, die Gegensätze aus der Zeit des Weltkrieges Deutschland gegenüber zu vergessen. Das Reich müßte also im Falle eines Beitritts Oesterreichs das entscheidende Wort in außenpolitischen Fragen sich reservieren, um nicht durch erneute Gegensätze Oesterreichs zu seinen südlichen Nachbarstaaten in internationale Konflikte zu geraten, die mit den Interessen des übrigen Reiches nicht allzuviel gemeinsam haben. Ueberdies sei erwähnt, daß es vorläufig in erster Linie der Versailler Vertrag und der Friede von St. Germain sind, die diesen Bestrebungen im Wege stehen. (Art. 61 Abs. 2 der Reichs-Verfassung wurde auf Verlangen der Entente gestrichen!)

Die Wiederherstellung eines den deutschen Bedürfnissen entsprechenden **Kolonialgebietes** ist eine Forderung der Gerechtigkeit zur Beseitigung der Abhängigkeit vom Auslande in bezug auf die Lieferung von Rohstoffen und zur Schaffung eines hinreichenden Wirkungskreises für die überschüssige deutsche Volkskraft.

Unter Voranstellung des Grundsatzes, daß Recht vor Gewalt gehen muß, erstrebt die Partei die **Wiederherstellung guter Beziehungen** zu allen fremden Ländern, die ihrerseits mit einem unabhängigen Deutschland in Frieden leben wollen. Dazu gehört insbesondere die sorgsame Pflege gleichgerichteter wirtschaftlicher Interessen, ehrliche Mitarbeit an der Feststellung eines den christlichen Grundsätzen entsprechenden Völkerrechts.

Wir fordern einen **gerechten Völkerbund**, in dem Deutschland wahrhaft gleichberechtigtes Mitglied ist. Unser Vaterland hat unbedingten Anspruch auf wirtschaftliche Entwickelungsfreiheit und unbeschränkte Teilnahme am Weltverkehr.

Die Deutschland auferlegten Beschränkungen seiner Rüstung können nur aufrechterhalten werden, wenn eine gleichmäßige **Abrüstung in allen Ländern** folgt.

Eine **internationale** Regelung des **Arbeiterrechts**, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung ist zu fördern.

Die besonderen Gebiete der Kolonialpolitik, der auswärtigen Interessen, des Völkerbundes, der Abrüstung und des internationalen Arbeiterrechts sind gleichfalls Fragen, deren hinreichende Vertretung dem Auslande gegenüber nur durch eine starke Reichsgewalt gewährleistet ist. Und auch die Deutsch-hannoversche Partei erkennt ja in diesen Punkten die Befugnisse des Reiches (s. ob. II. A. 2) vollkommen an, hätte sich also nur darauf zu beschränken, nach Maßgabe ihrer Stärke daran im Parlament mitzuwirken.

# B. Rechtspflege.

Der Deutsch-hannoverschen Partei als der **ausgesprochenen Rechtspartei** liegt die Erhaltung und Ausbildung **eines volkstümlichen deutschen Rechtes** besonders am Herzen. Die Grundlage des Rechtes muß das gesunde und lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes bilden. Das Recht muß von ernsthaft sozialem Geiste erfüllt sein. Es darf **nicht einer einzelnen Klasse** dienen, sondern soll jeglichem Klassenegoismus Schranken setzen.

Der Frau ist völlige Rechtsgleichheit zu geben.

Das **Strafrecht** sowie Strafverfahren und Strafvollzug bedürfen **baldiger gründlicher Neuregelung.**

Die polizeilichen Befugnisse müssen, dem Wesen des Rechtsstaates entsprechend, genau gesetzlich geregelt und zugunsten richterlicher Zuständigkeit eingeschränkt werden.

Das **gerichtliche Verfahren ist zu vereinfachen** und in einer dem Volke leichter verständlichen Weise als bisher zu gestalten.

Der **Richterstand** muß noch mehr als die übrige Beamtenschaft mit dem Volke verwachsen und mit den Sitten und der Sprache des Landes vertraut sein. Eine unparteiische Rechtsprechung ist nur gewährleistet, wenn die Richter nach oben wie nach unten vollständig **unabhängig** sind. Deswegen ist die **Wahl der Richter zu verwerfen**, die Rechtsprechung muß in der Hand lebenslänglich angestellter, wirtschaftlich unbedingt gesicherter Richter liegen.

Dem Laienelement ist nach alter deutscher Rechtsauffassung eine größere Beteiligung an der Rechtsprechung zu gewähren. Die Rechtsprechung in den oberen Instanzen, insbesondere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, muß jedoch in den Händen wissenschaftlich gebildeter Richter bleiben. Unter dieser Voraussetzung kommt der bewährte Gedanke der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte allen, auch den ländlichen Kreisen der Bevölkerung, zugute, und die bestehenden Sondergerichte können in den Rahmen der ordentlichen Gerichte eingegliedert werden.

Ein volkstümliches Recht, das nicht einer einzelnen Klasse dienen soll, erstrebt die Deutsch-hannoversche Partei. Es dürfte wohl auch sonst nicht in der neueren Gesetzgebung üblich sein — abgesehen von einzelnen recht unerfreulichen Ausnahmegesetzen früherer Zeiten (z. B. Sozialistengesetz u. a.) —, die Gesetzgebung im Interesse einzelner Gesellschaftsklassen zu formen. Auch der sozialistische Staat wird in dieser Richtung keine Gefahr bieten, wenn erst **alle** Klassen eingesehen haben, daß sie sich kraft unserer gegebenen geschichtlichen Verhältnisse als Glieder einer großen Volkssozietät zu fühlen haben.

Die **Volkstümlichkeit des Rechts** darf aber nicht zum maßgebenden Faktor der Gesetzgebung werden; denn das Gesetz löst sich sobald es fertig von seinem Autor los und führt ein selbständiges Dasein. Die gesetzgebende Körperschaft wird also ausschließlich darauf zu achten haben, daß **der Zweck der Gesetzgebung durch den Wortlaut des Gesetzes hinreichend garantiert** wird. Dasselbe würde vom gerichtlichen Verfahren zu sagen sein.

Anders liegt es mit der **Auslegung der Gesetze in volkstümlicher Form** durch die Justiz. Diese kann im Rahmen des Gesetzes der Richter nach freiem Ermessen ohne jegliche Bindung an ältere Entscheidungen höherer Instanzen vornehmen.

Vgl. dazu Gerichtsverfassungsgesetz § 1, der heute sogar durch die Reichsverfassung festgelegt ist durch

**Art. 102**: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen."

Die **Wahl der Richter** (Erfurter Programm, Forderungen Ziff. 8) dürfte wohl heute bei der enormen Vielseitigkeit der Gesetzgebung kaum mehr im Ernst von einer Partei gefordert werden (soweit es sich um Laienrichter handelt), da sie an praktischer Unmöglichkeit scheitern würde.

**Reformen des Rechts** hinsichtlich Gleichstellung der Frau im öffentlichen Leben, des Straf- und Prozeßrechts und auch der Gerichtsverfassung (insbesondere Beteiligung des Laienelements in der Rechtsprechung und Schaffung von Gerichtstagungen bei den Amtsgerichten mit Verhandlungsmöglichkeit ohne vorherige schriftliche Klageerhebung, befristete Zustellungen, schiedsrichterliche Verfahren usw.) werden schon längst von den Ausschüssen des Reichsjustizministeriums und anderen Instanzen unter Mitarbeit hervorragender Gelehrter und Politiker bearbeitet und vorbereitet und wären somit keine Neuerscheinung eines politischen Programms.

# C. Kultur.

1. a) Die Wurzel unseres Kulturlebens ist das **christliche Volkstum**, das Ziel die Herstellung einer alle Lebensgebiete umfassenden deutschen Gesamtkultur auf christlicher Grundlage. Die Wiedergeburt Deutschlands kann nur durch die Erweckung der im Schwinden begriffenen Widerstandskraft des deutschen und niedersächsischen Volkstums gegen fremde, schädliche und feindliche Einflüsse geschehen.

1. **Kirche.** a) **Christliches Volkstum.**
Vgl. dazu heute R.-Verf. Art. 135—137.

b) Die **Ehe und die Familie** sind der Hort sittlichen und religiösen Lebens. Der Staat hat mit allen Mitteln für ihre Stärkung und Befestigung zu sorgen. Ohne Mitraten und -taten der Frau ist auf diesem Gebiete nichts zu erreichen. Das ganze Volk, insbesondere die heranwachsende Jugend und das Kind, sind gegen sittliche Verwilderung zu schützen. Die Partei bekämpft die zersetzenden **Auswüchse der Literatur, des Theaters und der Kinodarbietungen.**

b) **Ehe und Familie.**
Vgl. R.-Verf. Art. 119—121.

c) Die Deutsch-hannoversche Partei tritt für die freie Betätigung aller Bekenntnisse und den **Frieden zwischen den Konfessionen** ein. Sie verabscheut jeden offenen und versteckten Glaubenszwang. Der **Kirche** gebührt aus eigenem Recht die **volle Freiheit dem Staate gegenüber,** sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gibt sich ihre Verfassung selbst und wird durch eigene Organe verwaltet. Der **Staat gewährt ihr seinen Schutz,** gewährleistet ihr **Eigentum** und erhält ihr die finanziellen **Mittel.** Die Partei tritt insbesondere für die stiftungsgemäße Verwendung des hannoverschen Klosterfonds ein. Die Selbständigkeit der hannoverschen Landeskirche ist aufrechtzuerhalten.

c) **Konfessionsfriede und Kirchenrechte.**
Vgl. zit. Art. ob. 1a.

2. Das **Schulwesen** ist so zu ordnen, daß sich auf gemeinsamer Unterstufe die verschiedenartigen Bildungsanstalten, der mannigfaltigen Begabung entsprechend, aufbauen und der **Aufstieg der Begabten** möglich ist. Jeder Begabung, aus welcher Volksschicht sie immer kommt, ist freie Entwickelung zu schaffen, damit die an Charakter und Geist Tüchtigsten in die ihnen gebührenden Stellen kommen. Jede Schulbildung soll auf die Entwickelung von Persönlichkeiten und die Erziehung zu sittlichem Gemeingefühl Wert legen. Die bedeutungsvolle Aufgabe, die damit dem Lehrerstande zufällt, fordert, daß er in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht völlig sichergestellt wird. Seine soziale Stellung ist zu heben.

2. **Schule und Volkstum.**
Art. 142.
Art. 145.
Art. 146, Abs. 1 und 3.
Art. 143.
Art. 144.
Art. 147.
Art. 146, Abs. 2.
Vgl. ferner den Erlaß des preußischen Kultusministers Haenisch über Zulassung der plattdeutschen Sprache in den Schulen.

Für alle Schulgattungen ist Fachaufsicht zu fordern.

**Die Partei widerstrebt einer rücksichtslosen Beseitigung der Privatschulen.**

Eltern und Kirche haben das Recht und die Pflicht, bei der Erziehung der Jugend in der Schule mitzuwirken. Wie die Verfassung dort, wo die Eltern es fordern, die konfessionelle Schule vorsieht, so ist konfessioneller Religionsunterricht auch in der Simultanschule zu gewährleisten.

In den Schulen sind **niedersächsische Art und Sprache** wie die niedersächsische Geschichte im Rahmen der deutschen besonders zu pflegen. An den Hochschulen und kunstgewerblichen Schulen sind Mittelpunkte für die Erforschung und Weiterbildung niedersächsischer Kunst und Wissenschaft zu bilden.

Die Einrichtung von Volkshochschulen ist nachdrücklichst zu fördern. Sie dürfen nicht den Zwecken einer politischen Partei dienen.

Die Liebe zur engeren und weiteren Heimat, die Anhänglichkeit an niedersächsische Art ist auch außerhalb der Schule zu fördern. Die Erhaltung der besonderen Kultur des niedersächsischen wie jedes anderen deutschen Stammes ist ein unentbehrliches Mittel zur Gesundung des deutschen Volkes. Darum fordern wir staatlichen Heimatschutz in umfassendem Sinne.

# Die Deutsch-hannoversche Partei, ihr Programm und ihre Ziele.

Zusammengestellt auf Grund ihrer „Richtlinien" und kritisch gewürdigt.

*

# IV. Wirtschaftliches und Soziales.

## A. Landwirtschaft.

### Programm.

Die mustergültige Ordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse war der festeste Halt hannoverscher Eigenart; die freie Scholle bewahrte uns den Freiheitssinn des Niedersachsen, auf ihr erwachsen noch heute die kräftigsten Persönlichkeiten.

Die Deutsch-hannoversche Partei erstrebt deshalb vor allem die Erhaltung des unübertroffenen, tüchtigen hannoverschen **Bauernstandes** und widerspricht der Sozialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die **Grundgedanken des hannoverschen Höferechts sind unantastbar, seine zeitgemäße Entwicklung ist notwendig.**

Die Zahl der unabhängigen, selbständigen Landwirte ist zu vermehren, dem landwirtschaftlichen Arbeiter ist die Gelegenheit zum Erwerb eigenen Heims und eigener Scholle zu geben. Deshalb sind **Siedelungsmöglichkeiten,** namentlich durch die Urbarmachung von Oedländereien, zu schaffen. Wenn die wirtschaftliche Notlage landarmer Gemeinden die Aufteilung von Domänen notwendig macht, wird die Partei ihr zustimmen.

### Kritik.

Die Erhaltung und Förderung eines kräftigen **Bauernstandes** ist der Deutsch-hannoverschen Partei ein mit den Mehrheitsparteien gemeinsames Ziel.

Eine **Sozialisierung landwirtschaftlicher Betriebe,** insbesondere kleiner Wirtschaften, wird zwar von der Deutsch-hannoverschen Partei in der Agitation ständig als Schreckgespenst der Landbevölkerung dargestellt, doch findet sich für derartige Hypothesen weder in dem Programm der Regierungsparteien, noch in der Verfassung, noch in der neueren Gesetzgebung der geringste Anhaltspunkt. **Es ist auf das schärfste zu betonen, daß derartige falsche Behauptungen lediglich dem Zwecke der Parteiverhetzung dienen** und auch nicht im entferntesten sich mit den Bestrebungen unserer leitenden Staatsmänner und des Parlaments decken.

Das hannoversche **Höferecht** bedarf als Grundlage des ländlichen Erbrechts allerdings wesentlicher Reformen. Seine Grundgedanken sind folgende: Ein in der Höferolle (beim Amtsgericht) eingetragener Hof wird (ungeteilt) weitervererbt, und zwar dem ältesten männlichen (sonst ältesten weiblichen) Erben. Die Anrechnung für diesen Anerben geschieht derart, daß

Hof und Zubehör (ohne Inventar) nach dem jährlichen Reinertrag geschätzt wird, abzüglich Lasten und Abgaben nach Jahresquote (nicht aber Hypotheken und Grundschulden).

Obige Differenz × 20 = Kapitalswert netto,
dazu kommt: + Verkaufswert des Inventars,
abzüglich: — Barwert etwaiger Leibzuchtrenten,

ergibt: kapitalisierten Hofeswert.

Die **vorhandenen Schulden sind auf das bare Vermögen anzurechnen** und nur, wenn dieses nicht ausreicht, auf den Hof. (Vgl. dazu Höferecht v. 2. Juni 1874, Preuß. Gesetzsammlung von 1874, S. 186 ff.)

Dazu ein kurzer Hinweis auf das **allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches:**

Das B. G.-B. statuiert ein **Erbrecht zu gleichen Teilen** für alle Erben ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Zweifellos ist diese Regelung für die Harmonie und Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen unter den Miterben die vorteilhaftere!

Betreffs Hebung der **Siedlungsmöglichkeiten** sei auf die grundlegende Gesetzgebung der Nationalversammlung verwiesen, insbesondere **Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung** vom 31. 7. 19 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 150),

Im übrigen ist in Hannover das bestehende, für die Ausnutzung des Bodens günstige und für die Ernährung der Städte notwendige Verhältnis zwischen kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz zu bewahren.

Die Deutsch-hannoversche Partei tritt ein für die Stärkung der wirtschaftlichen Geltung des kleinen Landbebauers durch Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auf wirtschaftlicher Grundlage und für die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Verbände bei allen die Landwirtschaft betreffenden Gesetzen, auch bei Gestaltung der Zölle.

**Reichssiedlungsgesetz** vom 11. 8. 1919 (ebenda Nr. 155), ferner auf das in der Schlußtagung der Nationalversammlung verabschiedete

**Reichsheimstättengesetz** mit seiner besonderen Berücksichtigung von Kriegsteilnehmern, -beschädigten, -witwen und -waisen. (Die 1919/20 vom Reich dafür bewilligten Zuschüsse betragen eine Milliarde Mark!)

und ferner auf die weiteren **Vorlagen** über ein Gesetz betr. Baukostenausgleich, Pachtschutzordnung und Bodenverbesserungsgesetz.

**Also Bodenreformbestrebungen allergrößten Stils von der vielgeschmähten Mehrheitsregierung der Nationalversammlung!**

Die landwirtschaftliche **Zwangswirtschaft** ist aufzuheben, sobald es die Wirtschaftslage, insbesondere der Stand der deutschen Valuta, gestattet. Der Lebensmittelwucher in Stadt und Land ist zu unterdrücken. Seine Bekämpfung kann am wirksamsten durch die kräftige Betätigung der landwirtschaftlichen Berufsverbände geschehen.

Eine Aufhebung bzw. Abbau der **Zwangswirtschaft** ist gleichfalls von der Reichsregierung bereits für den Sommer 1920 vorbereitet.

# B. Handel, Gewerbe und Handwerk.

Die heute hochentwickelte Volkswirtschaft verlangt selbständig wirkende Berufsstände. Eine große Zahl selbständiger Existenzen ist für das feingegliederte Wirtschaftsleben und für die Volksgesundheit von unersetzbarem Werte. Die Erhaltung eines kräftigen **Mittelstandes** ist überall energisch zu betreiben. Die kranken wirtschaftlichen Zustände Deutschlands rücken die Gefahr seiner Proletarisierung in bedrohliche Nähe. Diese wäre der Ruin des Volkes. Die Fürsorge für den Mittelstand ist deshalb heute eine der ersten Pflichten der Partei. **Er ist ebenso vor Kommunalisierungs- und Sozialisierungsbestrebungen wie vor der Erdrückung durch das Großkapital zu schützen.**

Von der freien Entfaltung des Handels und der Industrie erwartet die Partei eine neue Blüte deutschen Wirtschaftslebens. Der **Abbau der Zwangswirtschaft,** insbesondere der Kriegsgesellschaften, ist die erste Vorbedingung hierfür. Alle Mittel, um hierzu die wirtschaftlichen Voraussetzungen wiederherzustellen, sind anzuwenden.

Die Partei wird für die Wiederbelebung des hannoverschen Bergbaues, für den Ausbau der Häfen und der Verkehrswege, besonders der Wasserstraßen, eintreten.

Die Partei will das Handwerk als einen der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft gleichberechtigten Erwerbsstand mit allen Mitteln fördern und erhalten. Alle das Handwerk betreffenden Fragen sind unter Hinzuziehung von Handwerkern zu entscheiden. Das Handwerk muß im Reichswirtschaftsrat seiner Bedeutung entsprechend vertreten sein. Die Partei fordert im einzelnen den Ausbau der Fachschule, die Reform des Verdingungswesens und die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit durch geeignete Mittel, wie durch entsprechende Regelung der Gefängnisarbeit und des Konsumvereinswesens.

Ueberall ist die Gemeinwirtschaft vieler einzelner Berufe auf Grund des Genossenschaftswesens auszudehnen, damit der einzelne im Wirtschaftsleben die nötige Kraft gewinne.

Den Angestellten und Privatbeamten gebührt eine rechtlich und wirtschaftlich sichere Stellung. Die Freiheit ihrer geistigen und politischen Betätigung darf durch ihr Dienstverhältnis in keiner Weise beschränkt werden.

Ueber Mittelstand und Sozialisierung vgl. Art. 156, 157 und 163, 164 der R.-Verf.

Weshalb muß bei solchen Bestimmungen der Mittelstand „vor Kommunalisierung und Sozialisierung" geschützt werden? Auch diese deutsch-hannoverschen Parteiphrasen spekulieren auf die Dummheit des Wählers.

Zweck und Ziel aller Sozialisierungsbestrebungen ist ja nach Art. 156 Abs. 2 eine **gerechte** Verteilung **großer** und die Erfassung **übergroßer** Gewinne (40 Prozent Dividende der Ilseder Hütte! — Welches geistige oder körperliche Verdienst haben die Aktionäre daran?). und eine berechtigte Beteiligung der Allgemeinheit, aber insbesondere auch der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Produktion überhaupt im stärkeren Maße als bisher. (Weiteres vgl. unter IV C.)

An einer Kommunalisierung kleiner (insbesondere kleiner landwirtschaftlicher) Betriebe besteht überhaupt kein öffentliches Interesse.

# C. Soziales.

Die Deutsch-hannoversche Partei will den Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Gerechtigkeit ausgleichen. Dem Arbeiter soll auch im industriellen Großunternehmen die Ehre an seinem Berufe und die Freude an seiner Arbeit wiedergegeben werden. **Die Partei begrüßt es, wenn der Arbeiter sein berechtigtes Standesbewußtsein stärkt.** Es soll dies dadurch geschehen, daß der Arbeiter mit der Fabrik innerlich verbunden und an ihrem Gedeihen interessiert wird.

**Unbeschadet der Verantwortlichkeit und Selbständigkeit des Unternehmers** sollen die Arbeiter durch ihre gewählten Vertreter weitgehend an der Regelung des Arbeitsverhältnisses beteiligt werden.

Das Arbeiterrecht ist auszugestalten. Die Partei tritt für Arbeitskammern und paritätische Schlichtungsausschüsse ein. Der Ausbau der sozialen Fürsorge, besonders der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenversicherungen, ist selbstverständlich. Kommunale Wohlfahrtsämter zum Zwecke der Armen-, Waisen- und Jugendpflege sowie der Berufsberatung sind anzustreben. Die Frau als Mutter bedarf eines besonderen staatlichen Schutzes.

Einer Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen, vor allem der Frauen und der Jugend, ist kräftig entgegenzutreten.

Das städtische Wohnungselend ist durch großzügige Wohnungsreform und Siedelung nachdrücklich zu bekämpfen. Eine vom sozialen Geiste erfüllte Neuordnung des Kredit- und Hypothekenwesens ist zu fordern. Ein Eigenheim bietet dem Arbeiter, wie jedem Großstädter, ein gut Teil dessen, was dem Bauer sein Hof bedeutet.

Die Schätze der Kunst und Wissenschaft sollen jedem leicht zugänglich gemacht werden.

**Die Partei lehnt die rohe und mechanische Sozialisierung** ab, die mit **innerer Notwendigkeit** den Erwerbssinn, den **Trieb zum Schaffen und zum Fortschritt zerstört,** Handel und Wandel lahmlegt, die Produktion, deren wir heute mehr denn je bedürfen, herabsetzt und erfahrungsgemäß teurer und schlechter arbeitet. Ebenso tritt sie der lediglich im fiskalischen Sinne beabsichtigten **staatlichen Enteignung** einzeln herausgegriffener, gut rentierender Werke **entgegen.** Dagegen kann sie der Sozialisierung ganzer Industriezweige zustimmen, deren monopolartige Stellung zum Schaden der Allgemeinheit ausgenutzt wird, und die sich durch ihre konstanten Produktionsbedingungen für den Uebergang in den Gemeinschaftsbetrieb eignen. Dabei ist in jedem Falle besonders sorgfältig zu prüfen, ob Reich, Land, Kreis oder Gemeinde die Gemeinschaft bilden sollen, in die der Betrieb zu überführen ist. Solange die internationale Regelung der Sozialisierung unmöglich ist und die Möglichkeit eines Eingriffes des Feindbundes auf sozialisierte Betriebe besteht, kann an eine Sozialisierung nicht gedacht werden.

Stärkung des Standesbewußtseins des Arbeiters faßt die Deutsch-hannoversche Partei nun so auf, daß sie in jeder öffentlichen Aussprache mit großem Nachdruck die Bekämpfung der Sozialdemokratie fordert. Für die Arbeiterschaft kann eine Beteiligung (am Herstellungsprozeß und der Verwaltung der produzierten Güter, an der Preisgestaltung usw.) aber nur durch rechtlich garantierte Mitwirkung, etwa in der Form, wie sie das Betriebsrätegesetz vorsieht, geschehen. So wie es das deutsch-hannoversche Programm fordert („unbeschadet der Verantwortlichkeit und Selbständigkeit des Unternehmers"), wäre die ganze Beteiligung ein Versuch mit untauglichem Mittel.

Von „roher und mechanischer Sozialisierung" ist nach den oben (IVB) zitierten Bestimmungen der Verfassung keine Rede mehr. Die Regierung der Mitte, wie sie in der Nationalversammlung bestand, war sich völlig darüber klar, daß **Sozialisierung ein Programm für Jahrzehnte und Jahrhunderte bedeutet. Mit einem Worte Demokratie des Wirtschaftslebens unter dem obersten Gesichtspunkt der Gemeinwirtschaft und der Selbstverwaltung.**

„Zerstörung des Erwerbssinns, des Schaffenstriebes und Lähmung von Handel und Produktion". Man erwäge einmal, welchen riesigen Ansporn es geben muß, wenn große, stark rentable Unternehmungen gesetzlich gezwungen werden, aus ihren Ueberschüssen Prämienfonds anzulegen, aus denen gute Einzelleistungen und langjährige treue Dienste materiell belohnt werden! Sollte eine also belohnte Tüchtigkeit des Arbeiters nicht doch sicherer sein als bisher bloß die Freude (oder der Neid) über die Riesengewinne der Aktionäre, von denen er nichts abbekommt? Es ist wohl auch kein Zufall, daß dasjenige Werk, das Krieg und Wirtschaftskatastrophen in Deutschland ohne jede Gefährdung überdauert hat, das auf staatliche Beihilfen größtenteils verzichten konnte und in seiner sozialen Fürsorge für das Wohl der Arbeiterschaft und der übrigen Bevölkerung seines Ortes einen Musterbetrieb der Welt darstellt (das Zeißwerk in Jena), bereits seit 1907 völlig sozialisierte Betriebsformen aufweist.

# Nachwort.

Treu ihren Grundsätzen will die Partei diese Ideen aus der Umstrickung einer engherzigen materialistischen Weltanschauung befreien. Sie hat den Vorteil, Männer und Frauen aus allen sozialen Schichten und Berufen zu ihren Anhängern zu zählen, sie kann also nicht der Gefahr der Klassenpolitik erliegen. Als wahre Volks- und Rechtspartei ist sie befähigt und berufen, das Gemeinschaftsgefühl unter allen Bevölkerungskreisen Niedersachsens zu stärken.

Unbeschadet abweichender Stellungnahme in Einzelheiten wird den Mitgliedern der Deutsch-hannoverschen Partei empfohlen, sich im bevorstehenden Wahlkampfe an diese Richtlinien zu halten.

Ohne den Anspruch auf restlose Vollkommenheit zu erheben, sollen die obigen Erläuterungen und Kritiken des Programms der Deutsch-hannoverschen Partei dazu beitragen, daß diese hochwichtigen Bestrebungen im Kampfe um den Neuaufbau des Reiches in sachlicher Form geprüft werden können. Den werten reichsdeutschen Landsleuten muß es jedoch anheimgegeben werden, **sich mit dem gegebenen Material nicht zu begnügen,** sondern auf den einzelnen Gebieten ihre Kenntnisse **durch geeignete Literatur der Verfassung, der Gesetze und ihrer Besprechungen** in der Presse usw. **zu ergänzen** und durch solche Selbstbildung beizutragen zu der Vertiefung unseres Neudeutschen Volksbewußtseins.

Weitere einzelne Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Der Verfasser.